

Satzung zur Benutzung der „Filsstufen“ mit den angrenzenden Uferbereichen beim Feuerwehrmagazin

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 21.05.2021 folgende Benutzungssatzung erlassen:

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Widmung

- (1) Die „Filsstufen“ mit den angrenzenden Uferbereichen beim Feuerwehrmagazin Uhingen auf Teilflächen der Flurstücke-Nr. 178/2 und Nr. 2000 (Gewässer Fils) ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Uhingen. Sie dient der Naherholung für die Bevölkerung von Uhingen und der näheren Umgebung und ist ganzjährig zugänglich. Es wird weder eine Badestelle eingerichtet noch betrieben. Die Einrichtung wurde im Rahmen des Landschaftsparks Fils durch die Region Stuttgart unterstützt.
- (2) Die „Filsstufen“ bestehen aus terrassierten Uferbereichen mit Sitz- und Liegeflächen sowie Treppenstufen zur Erschließung der Kiesbänke im Gewässer der Fils.
- (3) Der Geltungsbereich ist im beiliegenden Lageplan im Maßstab 1:500 vom 08.04.2021 (rote Eintragungen) ausgewiesen. Dieser Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Die Benutzung richtet sich nach öffentlichem Recht.

2. Ordnungsvorschriften

§ 2 „Filsstufen“

Die „Filsstufen“ sind zum Verweilen für Jedermann im Rahmen dieser Benutzungsordnung ausgelegt. Hundehalter müssen ihre Hunde auf den „Filsstufen“ und im Gewässer Fils dauerhaft an der kurzen (max. 1,5 m) Leine führen. Angeleinte Hunde dürfen von 1. Oktober bis 30. April baden. Zwischen 01. Mai und 30. September dürfen die Hunde nicht ins Wasser gelassen werden. Das Mitführen von sonstigen Tieren ist untersagt. Mit dem Betreten der „Filsstufen“ gilt für Besucherinnen und Besucher diese Satzung.

§ 3 Benutzungszeitraum der Einrichtung

Die Einrichtung „Filsstufen“ darf benützt und betreten werden von 8.00 Uhr bis zum Eintritt der Dunkelheit, längstens jedoch bis 22 Uhr. Zwischen 22 Uhr und 8 Uhr ist die Benutzung der Filsstufen untersagt.

§ 4 Feuermachen

Das Feuermachen ist innerhalb und außerhalb einer Feuerstelle untersagt.

§ 5 Verhalten auf den „Filsstufen“

- (1) Die „Filsstufen“ sind pfleglich zu benutzen und sauber zu halten. Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder zweckentfremdet werden.
- (2) Die Nachtruhe ab 22 Uhr ist einzuhalten.

- (3) Der Betrieb von Rundfunk- und Fernsehgeräten, Lautsprechern, Tonwiedergabegeräten, Verstärkeranlagen und Musikinstrumenten sowie anderen mechanischen oder elektroakustischen Geräten zu Lauterzeugung ist untersagt.
- (4) Zelte und Überdachungen dürfen auf den „Filsstufen“ nicht aufgebaut werden.
- (5) Das Übernachten ist auf den gesamten „Filsstufen“ untersagt. Dies gilt für das Übernachten im Freien, in Zelten und unter Überdachungen.
- (6) Die Besucherinnen und Besucher der Anlage müssen sich so verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

§ 6 Müllentsorgung

Für die Entsorgung von Müll sind die Benutzer der Einrichtung selbst verantwortlich. Müll darf nicht zurückgelassen, sondern muss von den Benutzern mitgenommen und ordnungsgemäß entsorgt (z.B. dem Hausmüll zugeführt) werden. Ein begrenztes Müllbehältervolumen steht zur Verfügung.

§ 7 Anmeldung von Gruppen

Um einen geordneten Betrieb sicherzustellen, bedürfen Benutzergruppen ab 15 Personen der Erlaubnis zur Benützung der „Filsstufen“. Die Benutzungserlaubnis wird auf Antrag kostenfrei durch die Stadtverwaltung Uhingen erteilt. Die erteilte Benutzungserlaubnis ist jeweils mitzuführen und bei Kontrollen unaufgefordert vorzuzeigen.

§ 8 Ausnahmeregelungen

Ausnahmen von den vorstehenden Regelungen, insbesondere der Benutzungs- bzw. Betretungszeitraum der Einrichtung (§ 3), können auf Antrag im Einzelfall von der Stadtverwaltung schriftlich zugelassen werden. Die erteilte Ausnahmegenehmigung ist jeweils mitzuführen und bei Kontrollen unaufgefordert vorzuzeigen.

3. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 9 Obhuts- und Überwachungspflicht

- (1) Der Stadt obliegt keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehende Obhuts- und Überwachungspflicht. Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der „Filsstufen“, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder Tiere entstehen. Die Benützung erfolgt auf eigene Gefahr. Bei erhöhtem Wasserspiegel besteht Lebensgefahr. Bei Eisgang erfolgt das Betreten der Eisfläche auf eigene Gefahr.
- (2) Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge unsachgemäßer oder den Vorschriften dieser Satzung widersprechender Benutzung entstehen. Sie haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.
- (3) Es handelt sich nicht um eine Badestelle (§ 1). Eine Badeaufsicht ist nicht vorhanden. Das Baden erfolgt auf eigene Gefahr.
- (4) Die Stadt Uhingen übernimmt keine Gewähr für die Gewässergüte im Filsabschnitt der „Filsstufen“.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig in Sinne von § 142 Abs. 1 und 2 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a. entgegen § 2 die „Filsstufen“ benützt
 - b. entgegen § 2 Hunde in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September baden lässt
 - c. entgegen § 3 den Benutzungszeitraum überschreitet
 - d. entgegen § 4 ein offenes Feuer entzündet
 - e. entgegen § 5 Abs. 1 Einrichtungen beschädigt, zweckentfremdet oder verschmutzt
 - f. entgegen § 5 Abs. Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Verstärkeranlagen und Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung benützt
 - g. entgegen § 5 Abs. 4 Zelte oder Überdachungen aufbaut
 - h. entgegen § 5 Abs. 5 übernachtet
 - i. entgegen § 6 Müll außerhalb der dafür aufgestellten Behältnisse zurück lässt
 - j. entgegen § 7 eine Gruppe nicht anmeldet.
- (2) Abs. 1 gilt insoweit nicht, als Ausnahmen nach § 8 zugelassen worden sind.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet Anwendung. Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 1 und 2 OWiG mit einer Geldbuße von 5 bis 1.000 € bzw. bei fahrlässigem Verstoß mit einer Geldbuße von 5 bis 500 € geahndet werden.
- (4) Die Stadt Uhingen ist Verwaltungsbehörde i. S. v. § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG bei der Zuwiderhandlung gegen ihre Satzungen (§ 142 Abs. 3 Gemeindeordnung (GemO)).

§ 11 Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und Ablauf der gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Stadt Uhingen beseitigt werden. Einer vorherigen Anordnung mit Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist oder wenn Gefahr in Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 12 Platzverweis

Wer Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt oder wer in der Anlage Handlungen begeht, die mit Strafe oder mit Geldbuße bedroht sind, oder in die Einrichtung Gegenstände bringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen, kann, unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen, aus der Anlage verwiesen und ausgeschlossen werden.

§ 13 Anwendbare Vorschriften

Soweit diese Satzung keine weitergehenden Bestimmungen enthält, findet die Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung) der Stadt Uhingen in der jeweils gültigen Fassung auf der Anlage „Filsstufen“ Anwendung.

4. Schlussvorschrift

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

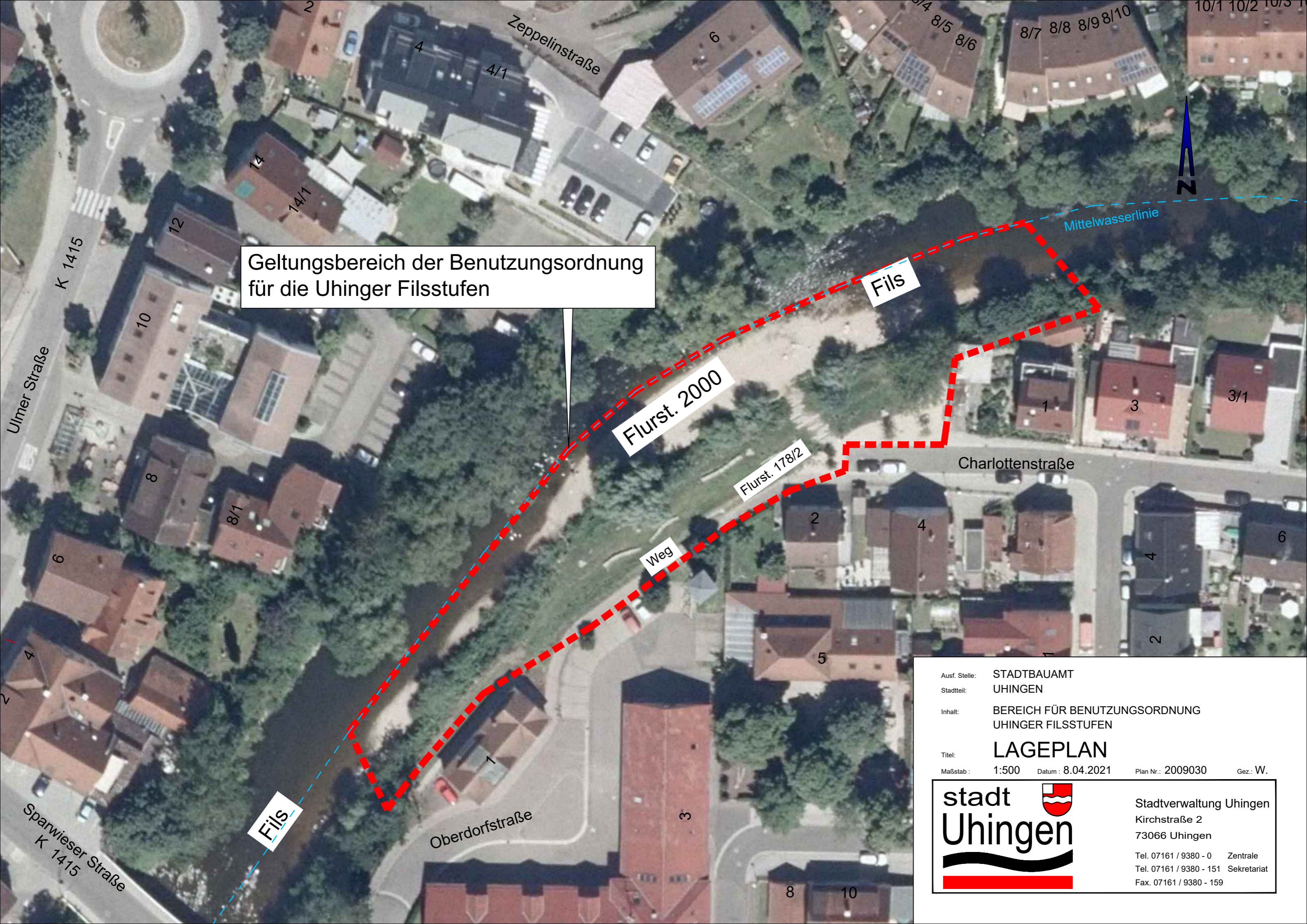
Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung, wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung und die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Uhingen, den 23.06.2021

.....

Gez. Matthias Wittlinger
Bürgermeister

Geltungsbereich der Benutzungsordnung
für die Uhinger Filsstufen



Ausf. Stelle: STADTBAUAMT
Stadtteil: UHINGEN
Inhalt: BEREICH FÜR BENUTZUNGSORDNUNG
UHINGER FILSSTUFEN
Titel: LAGEPLAN
Maßstab: 1:500 Datum: 8.04.2021 Plan Nr.: 2009030 Gez.: W.

stadt Uchingen 

Stadtverwaltung Uchingen
Kirchstraße 2
73066 Uchingen
Tel. 07161 / 9380 - 0 Zentrale
Tel. 07161 / 9380 - 151 Sekretariat
Fax. 07161 / 9380 - 159